VERORDNUNG (EWG) Nr. 3016/77 DES RATES

vom 29. Dezember 1977

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" vermarktete Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern und zur Einführung von Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Briefwechsel gemäß Artikel 12 des Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (1) enthält eine vorläufige Sonderregelung für das unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" ausgeführte Weinbauerzeugnis, das zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist ; diese Regelung sieht vor, daß bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses nach Irland und in das Vereinigte Königreich bis zu einem Jahreskontingent von 200 000 Hektolitern keine Ausgleichsabgaben erhoben werden. Deshalb ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 (3), verlängert und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1606/76 (4), eine Einfuhrregelung für das Weinbauerzeugnis mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" ausgeführt wird, erlassen worden ; ebenso sind Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse vorgesehen worden, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden. Die Geltungsdauer dieser Regelung ist am 30. Juni 1977 abgelaufen.

Um den Absatz der Lagerbestände zu ermöglichen, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2561/77 (5) für das zweite Halbjahr 1977 eine Gemeinschaftsregelung in Form eines zoll- und ausgleichsabgabefreien Gemeinschaftszollkontingents eingeführt worden. Diese Regelung sollte den Markt der Gemeinschaftsweine, die den Likörweinen mit Ursprung in Zypern, die Gegenstand dieser Verordnung sind, gleichartig sind, nicht stören. Um eine Verzerrung der Bedingungen des Wettbewerbs zwischen den genannten Erzeugnissen und gleichartigen Gemeinschaftsweinen zu verhindern, sind für die betreffenden Gemeinschaftsweine Beihilfen vorgesehen worden, die auf Grund der Differenz berechnet werden, die auf dem Markt der einführenden Mitgliedstaaten zwischen den Preisen der Likörweine der Gemeinschaft und den Preisen der betreffenden Likörweine mit Ursprung in Zypern besteht.

Bis zur Anwendung einer neuen Gemeinschaftsregelung am 1. März 1978 ist die Geltungsdauer der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2561/77 für das zweite Halbjahr 1977 vorgesehenen Zollregelung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1978 zur verlängern und auf diese Weise für die genannten Waren ein zoll- und ausgleichsabgabenfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 33 334 hl zu eröffnen.

Für die Zulassung zu dem obengenannten Gemeinschaftszollkontingent muß die Warenverkehrsbescheinigung A. CY. 1 und ein Dokument V.I. 1 vorgelegt werden, das der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 (6) entspricht und auf dem die Weine mit „Cyprus Sherry" zu bezeichnen sind.

Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Zypern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Im vorliegenden Fall stehen jedoch weder gemeinschaftliche noch einzelstaatliche statistische Daten zur Verfügung, die nach den in Betracht kommenden Weinarten aufgeschlüsselt sind. Die Schätzung des Einfuhrbedarfs der Mitgliedstaaten für den Kontingentszeitraum erweist sich als schwierig, da verläßliche frühere Angaben fehlen. Wegen des geringen Umfangs des Zollkontingents würde dessen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten dazu führen, daß Quoten zuge-

(1) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 88.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 115.
(3) ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 33.
(4) ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1976, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 299 vom 23. 11. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 299 vom 23. 11. 1977, S. 1.

teilt werden, die so gering sind, daß sie als kommerziell nicht mehr ausnutzbar angesehen würden. Es ist daher wohl nicht möglich, anders vorzugehen, als die gesamte Kontingentsmenge auf die Gemeinschaftsreserve zu übertragen und für die Mitgliedstaaten, die einen Bedarf zu decken haben, Möglichkeiten vorzusehen, geeignete Mengen aus dieser Reserve zu ziehen. Die auf diese Weise aus der Reserve gezogenen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1978 werden die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 33 334 hl ausgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 22.05 C II a) ex 22.05 C II b) ex 22.05 C III a) 2 ex 22.05 C III b) 3 ex 22.05 C IV a) 2 ex 22.05 C IV b) 3	Unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" vermarktete Likörweine

(2) Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern ist anwendbar.

(3) Die Zulassung der betreffenden Weine zu dem in Absatz 1 genannten Zollkontingent setzt voraus, daß diese Weine in dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 vorgesehenen Dokument V.I. 1 als „zur Vermarktung unter der Bezeichnung 'Cyprus Sherry' bestimmte Likörweine" bezeichnet werden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind im Rahmen dieses Zollkontingents von der Erhebung der Ausgleichsabgaben befreit, die in der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/77 [2], vorgesehen sind.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird auf die Gemeinschaftsreserve übertragen.

(2) Ergibt sich in einem Mitgliedstaat ein Bedarf an Erzeugnissen der genannten Art, so zieht er eine angemessene Quote aus der Reserve, sofern die Reservemenge ausreicht.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 2 gezogenen Quoten gelten bis zum 28. Februar 1978.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 20. Februar 1978 von ihrer nicht ausgenutzten Quote den Teil auf die Reserve, der am 10. Februar 1978 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 20. Februar 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 10. Februar 1978 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 5

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 256 vom 7. 10. 1977, S. 1.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 23. Februar 1978 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 4 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der Quoten, die sie gemäß Artikel 2 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 7

(1) Beihilfen werden gewährt für die Likörweine mit Ursprung in der Gemeinschaft, die den Likörweinen gleichartig sind, die in dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 vorgesehenen Dokument V.I. 1. als „zur Vermarktung unter der Bezeichnung 'Cyprus Sherry' bestimmte Likörweine" bezeichnet werden und bis zum 28. Februar 1978 von den Erzeugermitgliedstaaten nach den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geliefert werden, die nach der vorliegenden Verordnung die in Artikel 1 bezeichneten Erzeugnisse tatsächlich eingeführt und vermarktet haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beihilfen werden auf Grund der Differenz berechnet, die auf dem Markt der einführenden Mitgliedstaaten zwischen den Preisen der Likörweine der Gemeinschaft und den Preisen der unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" vermarkteten Likörweine besteht.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Höhe der Beihilfe und der beihilfefähigen Gemeinschaftslikörweine werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein [1] erlassen.

Artikel 9

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung trtt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

[1] ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.